

Geschäftsordnung

Schiedsrichterausschuss

UWR - VDST

(Stand: **10.03.2013**)

Präambel

Zur Aufrechterhaltung des Schiedsrichterwesens, zur Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern sowie zur Ausarbeitung von Vorschlägen zum Regelwerk und zur Wettkampfordnung wird ein Schiedsrichterausschuss UWR-VDST gegründet.

Dieser Schiedsrichterausschuss ist ein Fachausschuss und ein Organ der Sparte UWR.

1. Zusammensetzung

1.1 Stimmberechtigte Mitglieder

1.2 Beisitzer

2. Aufgaben und Zuständigkeiten

3. Ausschuss-Sitzungen

4. Beschlüsse

5. Wahlen, Ernennungen und Benennungen

5.1 Schiedsrichterobmann UWR

5.2 A – Kader – Schiedsrichteranwälter

5.3 A – Kader – Schiedsrichter / Ausbildungsberechtigte Schiedsrichter

5.4 Ausbildungsbeauftragter Schiedsrichter

5.5 Internationale Schiedsrichter

5.6 Ehrenmitglieder

6. Gültigkeit

1. Zusammensetzung

Der Schiedsrichterausschuss UWR – VDST setzt sich zusammen aus:

1.1 Stimmberechtigte Mitglieder (Ausschussvorsitzender)

- Schiedsrichterobmann UWR-VDST (Ausschuss-Vorsitzender)
- alle A – Kader – Schiedsrichter UWR-VDST

1.2 Beisitzer (beratende Funktion)

- Spartenleiter UWR-VDST
- A – Kader – Anwärter UWR-VDST
- Spielbetriebsleiter UWR Nord, West, Süd und Damen
- Schiedsrichterobmann UWR der Landesverbände
- Ehrenmitglieder

2. Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Aufgaben des Schiedsrichterausschusses sind:

- Ausarbeitung von Vorschlägen zum Regelwerk
- Ausarbeitung von Vorschlägen zur Wettkampfordnung
- Pflege der Schiedsrichterordnung
- Erstellung und Durchführung eines Schiedsrichtereinsatzplans
- Instanz für Schiedsrichterfragen
- Erstellen von Budgetvorschlägen für Schiedsrichter bei VDST – Ligaspielen, VDST – Pokalturnieren, nationalen und internationalen Meisterschaften sowie Lehrgängen des VDST
- Benennung von A – Kader – Schiedsrichteranwärtern UWR-VDST
- Ernennung von A – Kader – Schiedsrichtern UWR-VDST
- Ernennung von ausbildungsberechtigten Schiedsrichtern UWR-VDST
- Benennung von internationalen Schiedsrichtern
- Planung und Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen

3. Ausschuss – Sitzung

Der Schiedsrichterausschuss UWR-VDST tritt mindestens einmal im Jahr, möglichst vor der Sitzung der Spartenleitung UWR-VDST, zusammen. Die Sitzung wird vom Schiedsrichterobmann UWR-VDST mindestens vier Wochen vorher mit Tagesordnung einberufen. Jede ordentlich einberufene Schiedsrichterausschuss-Sitzung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und allen Mitgliedern zuzustellen. Ein Protokoll ist genehmigt, wenn sechs Wochen nach der Versendung (Poststempel) kein Einspruch erfolgt ist.

4. Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder (s. 1.1) gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Schiedsrichterobmanns UWR-VDST.

Auf Antrag kann eine Abstimmung schriftlich erfolgen. Die Änderung der Schiedsrichterordnung UWR-VDST bedarf mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder (s. 1.1).

Die Änderungen erhalten Gültigkeit ab dem dem Beschluss folgenden 1. Juli. Ausnahmen hiervon werden vom Schiedsrichterobmann UWR-VDST entschieden.

5. Wahlen, Benennungen und Ernennungen

Wahlen etc. erfolgen während der Ausschuss-Sitzungen; sie werden vom Schiedsrichterobmann UWR-VDST veranlasst. Er hat dazu die Betroffenen mindestens vier Wochen vorher einzuladen.

Im Schiedsrichterausschuss UWR-VDST darf kein Mitglied mehr als eine Funktion ausüben.

5.1 Schiedsrichterobmann UWR-VDST

Der Schiedsrichterobmann UWR-VDST wird von den anwesenden Mitgliedern (s. 1.1) mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Schiedsrichterobmann muss mindestens A – Kader – Schiedsrichter sein.

Die Wahl erhält erst Gültigkeit durch ihre Bestätigung durch den Spartenleiter UWR-VDST.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Der Schiedsrichterobmann kann seine Aufgaben im Rahmen seines Fachgebietes delegieren.

5.2 A – Kader – Schiedsrichteranwälter UWR-VDST

Jeder A – Kader – Schiedsrichter hat das Recht, einen A – Kader – Schiedsrichteranwalt zu benennen. Die Anwartschaft beginnt nach Zustimmung durch den Schiedsrichterausschuss.

5.3 A – Kader – Schiedsrichter / Ausbildungsberechtigte Schiedsrichter

Die Ernennung von A – Kader – Schiedsrichtern und ausbildungsberechtigten Schiedsrichtern erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder (s. 1.1).

In dringenden Ausnahmefällen kann der Schiedsrichterobmann VDST eine vorläufige Ernennung zum A – Kader – Schiedsrichter vornehmen. Diese muss bei der nächsten Schiedsrichterausschuss-Sitzung bestätigt werden.

5.4 Ausbildungsbeauftragter Schiedsrichter

Die ausbildungsberechtigten Schiedsrichter benennen aus ihrem Kreis einen ausbildungsbeauftragten Schiedsrichter. Dieser unterstützt der Schiedsrichterobmann und ist zuständig für alle Fragen im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter. Er muss bei der nächsten Schiedsrichterausschuss-Sitzung bestätigt werden.

5.5 Internationale Schiedsrichter

Die Benennung von internationalen Schiedsrichtern erfolgt auf Vorschlag von mindestens 50% der anwesenden Mitglieder (s. 1.1) und nach Sichtung durch den Schiedsrichterobmann. Der Schiedsrichterobmann kann in begründeten Fällen die Benennung ablehnen.

Die Ernennung erfolgt durch die entsprechende Institution der CMAS.

5.6 Ehrenmitglieder

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Schiedsrichterobmann auf Vorschlag von mindestens 50% der anwesenden Mitglieder (s 1.1).

6. Gültigkeit

Diese geänderte Geschäftsordnung ist gültig mit dem Beschluss des VDST-Vorstandes vom 10.03.2013.

Im Original gezeichnet
Dr. Felix Benedikt
Spartenleiter UWR im VDST